

Rundschreiben



Mitglieder / Begleitkommission

10.06.2020

M 68/20
BK 67/20

Corona-Prämie für die Altenhilfe - Festlegungen des GKV Spitzenverbandes

Das Bundesgesundheitsministerium hat am 9. Juni 2020 den Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Absatz 7 Elftes Sozialgesetzbuch über die Verfahrensumsetzung zur Corona-Prämie zugestimmt. Die erste Auszahlung im Juli 2020 durch die Pflegekassen setzt voraus, dass bis zum 19. Juni 2020 die Meldungen für die benötigten Summen bei den Pflegekassen eingehen. Der zweite Meldetermin für die Auszahlungen durch die Pflegekassen im Dezember 2020 ist auf den 15. November 2020 festgelegt worden. Eine Aufstockung der Prämien durch die Bundesländer scheint zwischenzeitlich von allen Bundesländern übernommen zu werden. Diese Verfahren sind noch nicht abschließend geklärt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Bundestag Mitte Mai 2020 die Zahlung einer Corona-Prämie an Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen beschlossen hatte (vgl. [VdDD-RS vom 14. Mai 2020, M55-BK51](#)) hat der GKV Spitzenverband nun die ausstehende Verfahrensregelung nach § 150a Absatz 7 Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorgelegt. Diese wurde mit Datum vom 9. Juni 2020 durch das Bundesgesundheitsministerium genehmigt und treten heute in Kraft. Diakonie Deutschland und VdDD hatten zu den Entwürfen Stellung genommen und Änderungen im Sinne der Verfahrensklarheit angeregt (vgl. [VdDD-RS vom 27. Mai 2020, M63-BK59](#)).

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Festlegungen wurde analog der gesetzlichen Regelung festgeschrieben. Sie gelten für die Pflegekassen und die nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen einschließlich der Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI sowie der stationären Hospize, die über eine Zulassung als Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI verfügen. Ferner gelten die Regelungen für die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesen Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden (Arbeitgeber nach § 150a Absatz 1 Satz 2 SGB XI). Die Festlegungen sind in zwei Teile gegliedert. Teil 1 gilt für die Auszahlung der Prämie durch die Pflegeeinrichtungen. Teil 2 gilt für die Zahlung der Prämie durch die Arbeitgeber nach § 150a Absatz 1 Satz 2 SGB XI.

Es liegt bisher der [Teil 1 der Festlegungen](#) vor.

Der Entwurf für den Teil 2 der Festlegungen liegt vor. Der Entwurf unterschied sich kaum von den vorliegenden Festlegungen. Die Veröffentlichung wird in Kürze erwartet.



Nicola Fischer



nicola.fischer@v3d.de



030 / 88 47 170 - 21

© Copyright VdDD

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Rundschreiben ist ausschließlich zur Information der unmittelbaren VdDD-Mitglieder bestimmt. Registrierte Nutzer können es online im internen Mitgliederbereich unter <http://www.v3d.de> abrufen. Jede Weitergabe an Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung des VdDD ist untersagt.

Anspruch der Mitarbeitenden:

Einen einmaligen Anspruch auf eine Corona-Prämie haben alle Mitarbeitenden, die im Bemessungszeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 für mindestens drei Monate in einer oder mehreren nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen eingesetzt und tatsächlich tätig waren. 30 Tage gelten dabei als vollständiger Monat. Unschädlich sollen für die Ermittlung des Dreimonatszeitraums folgende Unterbrechungen sein:

- von bis zu 14 Kalendertagen sowie
- aufgrund einer COVID Erkrankung, einer Quarantänemaßnahme, eines Arbeitsunfalls oder wegen eines Erholungsurlaubes.

Die im zweiten Spiegelstrich genannten Unterbrechungen sind zeitlich nicht auf 14 Kalendertage beschränkt. Auch mehrfache Unterbrechungen aufgrund der dort genannten Gründe sind möglich.

Jeder Mitarbeitende hat nur einmal Anspruch auf die Corona-Prämie, auch wenn er in dem Bemessungszeitraum in mehr als einer Pflegeeinrichtung tätig ist. Eine Ausnahme ist geregelt für die Fälle, in denen zeitgleich Teilzeitbeschäftigungen in mehreren Pflegeeinrichtungen ausgeübt werden. In diesem Fall haben die Beschäftigten gegen jeden ihrer Arbeitgeber entsprechend ihres jeweiligen Tätigkeitsfeldes und Beschäftigungsumfangs einen Anspruch auf eine anteilige Prämienzahlung, jedoch maximal bis zur Höhe der Prämie für Vollzeitbeschäftigte. In dem Meldeverfahren meldet jede Pflegeeinrichtung den in ihrer Pflegeeinrichtung anfallenden Beschäftigungsanteil.

Bei aufeinanderfolgenden Arbeitsverhältnissen ist die erstmalige Erfüllung des dreimonatigen Zeitraumes für die Begründung des Anspruchs auf die Prämie maßgeblich. Ändert sich jedoch der Beschäftigungsumfang bzw. die Tätigkeit im Verlauf des Bemessungszeitraumes hat die Pflegeeinrichtung im Rahmen des Günstigkeitsprinzips zu prüfen, ob der bzw. die Mitarbeitende einen Anspruch auf eine höhere Prämienzahlung hätte. Die Differenz kann dann im Meldeverfahren nachgemeldet werden.

Bei einem Wechsel des Arbeitgebers hat der neue Arbeitgeber die bisherige Tätigkeitsdauer sowie die wöchentlich durchschnittlich tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden mit zu berücksichtigen. Auch das bisherige Tätigkeitsfeld soll bei der Bemessung der Ansprüche berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung setzt allerdings voraus, dass die Mitarbeitenden eine schriftliche Erklärung zu ihrer Vorbeschäftigung abgeben. Dazu sind aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, aus der sich das Tätigkeitsfeld, die Dauer und der Umfang der Beschäftigung ergibt. Die Pflegeeinrichtung ist nur in dem Maße verpflichtet, die Vorbeschäftigung bei der Meldung zu berücksichtigen, als ihr dies auch erklärt wurde.

Die Mitarbeitenden sind zur Mitteilung verpflichtet, ob sie bereits eine Corona-Prämie erhalten haben.

Den Anspruch haben alle Beschäftigten im Sinne von § 7 SGB IV, einschließlich geringfügig Beschäftigte und Auszubildende in der Pflege. Ehrenamtlich Tätige sind mit Ausnahme von Helferinnen und Helfern im Freiwilligen Sozialen Jahr sowie von Bundesfreiwilligendienstleistenden nicht mit umfasst.

Höhe der Prämie:

Die Prämienhöhe richtet sich nach der ausgeübten Tätigkeit:



Nicola Fischer

nicola.fischer@v3d.de

030 / 88 47 170 - 21

© Copyright VdDD

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Rundschreiben ist ausschließlich zur Information der unmittelbaren VdDD-Mitglieder bestimmt. Registrierte Nutzer können es online im internen Mitgliederbereich unter <http://www.v3d.de> abrufen. Jede Weitergabe an Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung des VdDD ist untersagt.

- Eine Prämie von 1.000 Euro erhalten Mitarbeitende, die Leistungen nach SGB XI oder im ambulanten Bereich nach SGB V durch die direkte Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen (insbesondere Pflegefach- und Hilfskräfte, Alltagsbegleiter, Betreuungskräfte, Assistenz- und Präsenzkräfte, Beschäftigte in der hauswirtschaftlichen Versorgung, verantwortliche Pflegefachkräfte).
- Eine Prämie in Höhe von 667 Euro erhalten andere Mitarbeitende, die in einem Umfang von mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind (insbesondere Mitarbeitende in der Verwaltung, der Haustechnik, der Küche, der Gebäudereinigung, des Empfangs- und des Sicherheitsdienstes, der Garten- und Geländepflege, der Wäscherei oder der Logistik)
- Alle übrigen Mitarbeitenden erhalten 334 Euro.

Auszubildende nach den Regelungen des Pflegeberufgesetzes, sowie Personen in mindestens einjähriger landesrechtlicher Assistenz- oder Helferausbildung erhalten eine Prämie von 600 Euro.

Freiwillige im Freiwilligen sozialen Jahr oder nach den Regelungen zum Bundesfreiwilligendienst erhalten eine Prämie von 100 Euro.

Bei berufsbegleitender Ausbildung erfolgt die Prämienbemessung nach dem Günstigkeitsprinzip. Weitere ausdrückliche Hinweise zur Zuordnung von Mitarbeitenden zu den Prämienstufen enthalten die Feststellungen nicht. Es fällt aber auf, dass in den Feststellungen durchgehend darauf abgestellt wird, dass die Tätigkeit in den Pflegeeinrichtungen durchgeführt wird und nicht für die Pflegeeinrichtungen. Die zweite Prämienstufe entspricht der Definition wie sie auch in der Vierten Pflegearbeitsbedingungenverordnung vorgenommen wird. Entscheidend ist, dass die Mitarbeitenden gemeinsam mit den Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind. Eine Tätigkeit in Anwesenheit der Pflegebedürftigen reicht nach diesem Verständnis nicht aus.

Für Teilzeitbeschäftigte wird die Prämie anteilig gezahlt. Der jeweilige Anteil entspricht dem Anteil der vom Mitarbeitenden wöchentlich durchschnittlich in dem Bemessungszeitraum tatsächlich geleisteten Stunden im Verhältnis zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten; mindestens jedoch dem Anteil der mit ihnen vertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigte, die im Bemessungszeitraum in einer oder mehreren Pflegeeinrichtungen mindestens drei Monate tätig waren und deren durchschnittliche Wochenarbeitszeit tatsächlich oder vertraglich mindestens 35 Stunden beträgt, erhalten die volle Prämienzahlung.

Bei aufgrund von Kurzarbeit verkürzter Arbeitszeit sind ebenfalls die tatsächlich geleisteten Stunden zu berücksichtigen, mindestens jedoch die im Rahmen der Kurzarbeit vereinbarten Arbeitsstunden. Die Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung gelten entsprechend.

Vorauszahlungsanspruch:

Die Einrichtung erhält die Prämie nach Meldung an die zuständige Pflegekasse im Wege einer Vorauszahlung. Die Corona-Prämie sowie weitere gezahlte vergleichbare Sonderleistungen sind nicht nach § 150 Absatz 2 SGB XI erstattungsfähig. Dies gilt auch für die den Pflegeeinrichtungen entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auszahlung der Prämie. Es darf auch keine finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen eintreten.



Nicola Fischer
nicola.fischer@v3d.de
030 / 88 47 170 - 21

© Copyright VdDD

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Rundschreiben ist ausschließlich zur Information der unmittelbaren VdDD-Mitglieder bestimmt. Registrierte Nutzer können es online im internen Mitgliederbereich unter <http://www.v3d.de> abrufen. Jede Weitergabe an Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung des VdDD ist untersagt.

Meldeverfahren an die Pflegekasse zum Erhalt der Vorauszahlung

Die Landesverbände der Pflegekassen sowie die Ersatzkassen legen die jeweils [zuständige Pflegekasse](#) für die Durchführung des Verfahrens fest.

Der Träger der Pflegeeinrichtung meldet der zuständigen Pflegekasse den Betrag, den er für die Auszahlung der Corona-Prämien benötigt. Dabei wurden folgende feste Meldetermine festgelegt:

- Bis zum **19. Juni 2020** sollen die Beschäftigten gemeldet werden, die bis 01. Juni 2020 die Voraussetzungen auf eine Corona-Prämie erfüllen.
- Bis zum **15. November 2020** sollen die Beschäftigten gemeldet werden, die die Voraussetzungen bis zum 01. Juni 2020 noch nicht erfüllen, aber bis zum 31. Oktober 2020.

Der Träger der Pflegeeinrichtung kann, sofern er in der ersten Meldung zum 19. Juni 2020 einen geringeren Gesamtbetrag an auszahlenden Prämien gemeldet hat, die Differenz bei der zweiten Meldung nachmelden. Sofern er in der zweiten Meldung einen geringeren Betrag gemeldet hat, als er eigentlich für die Auszahlung benötigt hätte, kann er die Differenz bis zum **15. Februar 2021** nachmelden. Nachmeldungen zu anderen Zeitpunkten sind nicht möglich.

In den Festlegungen ist festgestellt, dass der Träger der Pflegeeinrichtung die Pflegeprämien ganz oder anteilig auszahlen können, auch wenn noch keine Vorauszahlung durch die Pflegekassen erfolgt ist. Die „vorgestreckte“ Prämienzahlung wird dann nicht im Wege der Vorauszahlung, sondern im Wege der nachträglichen Erstattung von den Pflegekassen an den Träger der Pflegeeinrichtung gezahlt. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Meldung an die Pflegekassen alle gesetzlichen Voraussetzungen auf Auszahlung der Corona-Prämie erfüllt sind und die frühere Prämienzahlung dem Sinn und Zweck von § 150 SGB XI entspricht.

Zur Meldung ist das zur Verfügung gestellte [Formular](#) zu verwenden (Textform mit Unterzeichnung des Trägers). Die Meldung ist in elektronischer Form einzureichen. Die originalgetreue Nachbildung der Unterschrift (Faksimile) ist ausreichend. Die Meldung kann auch als unterzeichnetes eingescanntes pdf-Dokument bei der zuständigen Pflegekasse eingereicht werden.

In dem Meldeformular sind Angaben zur Bezeichnung und Identifikation der Pflegeeinrichtung einzutragen. Zudem ist differenziert nach den drei Prämienhöhen jeweils die Gesamthöhe des benötigten Auszahlungsbetrages (berechnet nach Vollzeitäquivalenten) anzugeben.

Der Träger erklärt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben.

Auszahlung an die Pflegeeinrichtung:

Die Auszahlung der gemeldeten Beträge erfolgt für die erste Meldung zum 15. Juli 2020 und für die zweite Meldung zum 15. Dezember durch die Pflegekassen. Die Nachzahlung für eine etwaige Nachmeldung zum 15. Februar 2021 erfolgt zum 15. März 2021.

Die Pflegekasse zahlt den von ihr gemeldetem Betrag unter der Verwendung der gegenüber der Arbeitsgemeinschaft IK nach § 103 SGB XI in Verbindung mit § 293 Absatz 1 fünftes Sozialgesetzbuch gemeldeten Bankverbindung aus.

Information an die Mitarbeitenden:

Die Pflegeeinrichtung hat ihre Mitarbeitenden über den Anspruch auf Zahlung einer Corona Prämie unverzüglich nach Inkrafttreten der Feststellungen zu informieren. Die Information hat entsprechend des den Feststellungen beigefügten [Schreibens](#) zu erfolgen.



Nicola Fischer



nicola.fischer@v3d.de



030 / 88 47 170 - 21

© Copyright VdDD

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Rundschreiben ist ausschließlich zur Information der unmittelbaren VdDD-Mitglieder bestimmt. Registrierte Nutzer können es online im internen Mitgliederbereich unter <http://www.v3d.de> abrufen. Jede Weitergabe an Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung des VdDD ist untersagt.

Die Information muss auch die Pflegekasse genannt werden, an die die Meldungen seitens der Pflegeeinrichtung gerichtet sind. Ist diese im Zeitpunkt der Information noch nicht bekannt, kann dies nachgeholt werden. Bei neuen Beschäftigungsverhältnissen erfolgt die Information mit Tätigkeitsbeginn.

Auszahlung an die Mitarbeitenden:

Die Einrichtungen müssen die Prämie unverzüglich nach Erhalt der Vorauszahlung - spätestens aber mit der nächsten Gehaltsabrechnung - an die Mitarbeitenden auszuzahlen. Klarstellend ist aufgeführt, dass die Prämie im Ergebnis jeweils in der gesamten gesetzlich zustehenden Höhe auszuzahlen ist. Die Prämie ist auch an Mitarbeitende auszuzahlen, die nicht mehr im Unternehmen tätig sind. Eine Aufrechnung der Prämie mit Ansprüchen der Pflegeeinrichtung gegenüber dem Mitarbeitenden ist ausgeschlossen. Die Prämie ist unpfändbar. Dies gilt für Auszubildende und Freiwillige entsprechend.

Vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 können diese Zahlungen bis zu einem Betrag von 1500 Euro nach § 3 Nummer 11 Einkommensteuergesetz steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährt werden.

Inwieweit Zahlungen nach dem 31. Dezember 2020 ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei sein werden, ist zur Zeit noch offen.

Nachweisverfahren und Rückerstattung:

Die Einrichtungen müssen der zuständigen Pflegekasse unmittelbar nach der Auszahlung die Höhe und den Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung mitteilen. Die Meldung erfolgt wiederum in Textform und ist mittels des zur Verfügung gestellten [Formulars](#) in elektronischer Form vorzunehmen. Die Mitteilung muss spätestens bis zum 15. Februar 2021 erfolgt sein. Aufstockungen durch die Einrichtungen, die zu höheren Prämien führen, sind nicht zu melden. Etwas anderes kann auf Landesebene gelten, wenn die Corona-Prämie aus Landesmitteln aufgestockt wird. Soweit eine Mitteilung über die tatsächliche Auszahlungshöhe nicht bis spätestens 15. Februar 2021 durch die Einrichtung erfolgt, muss die zuständige Pflegekasse die an die Einrichtung ausgezahlten Beträge zurückverlangen.

Auf Verlangen der zuständigen Pflegekasse hat die Pflegeeinrichtung zum Nachweis der tatsächlichen Auszahlung pseudonymisierte Entgeltabrechnungen, aus denen die Prämienzahlung hervorgeht, vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Pflegekasse weitere Nachweise, die die Auszahlung bzw. die Bemessung der ausgezahlten Prämie belegen, verlangen. Eine durchgehende Prüfung der vorgenommenen Bemessung durch die Pflegekassen erfolgt demnach nicht.

Die Pflegeeinrichtungen sind zur Rückerstattung an die Pflegekassen verpflichtet, sofern sie an die Mitarbeitenden einen geringeren Betrag auszahlen, als sie ursprünglich gemeldet und von der Pflegekasse erhalten hatten. Die Differenz ist unaufgefordert und unverzüglich, unter Kontaktaufnahme mit der zuständigen Pflegekasse zurückzuführen.

Zahlt die Pflegeeinrichtung einen höheren Betrag an die Mitarbeitenden aus als sie auf Basis der Meldungen an die Pflegekasse von dieser erhalten ist, liegt dies grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Pflegeeinrichtung. Bis auf die bis zum 21. Februar 2021 möglichen Nachmeldungen zum zweiten Meldetermin im November 2020 zahlt die Pflegekasse keine weiteren Differenzbeträge aus.



Nicola Fischer



nicola.fischer@v3d.de



030 / 88 47 170 - 21

© Copyright VdDD

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Rundschreiben ist ausschließlich zur Information der unmittelbaren VdDD-Mitglieder bestimmt. Registrierte Nutzer können es online im internen Mitgliederbereich unter <http://www.v3d.de> abrufen. Jede Weitergabe an Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung des VdDD ist untersagt.

Länderprämie:

Nach derzeitigem Kenntnisstand haben zwischenzeitlich alle Bundesländer die Zahlung des sogenannten weiteren Drittels zugesagt. Soweit dazu noch keine schriftlichen Verlautbarungen vorliegen, liegen mündliche Zusagen vor. Wie das Verfahren für diese Auszahlungen geregelt werden soll, steht noch nicht abschließend fest. Neben Bayern hat bisher nur das Saarland das Verfahren eröffnet. [Antragstellungen](#) sind dort seit Anfang Juni möglich.

Über die weitere Entwicklung informieren wir Sie.

Mit freundlichen Grüßen

VdDD Geschäftsführung
gez. Ingo Dreyer



Nicola Fischer



nicola.fischer@v3d.de



030 / 88 47 170 - 21

© Copyright VdDD

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Rundschreiben ist ausschließlich zur Information der unmittelbaren VdDD-Mitglieder bestimmt. Registrierte Nutzer können es online im internen Mitgliederbereich unter <http://www.v3d.de> abrufen. Jede Weitergabe an Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung des VdDD ist untersagt.